

Vorgaben zur Angebotskalkulation

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation
Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

1 Grundsätzliches

- (1) Der Bieter erstellt sein Angebot je Los auf Grundlage der Vergabeunterlagen, insbesondere der Tourenplanung in Anlage L1 zur Leistungsbeschreibung. Die Tourenplanung gibt den zur Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Bedarf an Fahrzeugen (vgl. Nr. 1) und tourenplanmäßiger Zeit vor (vgl. Nr. 2). **Die vorgegebenen Mengen entstammen unmittelbar der Tourenplanung und dürfen zur Angebotslegung nicht verändert werden.**

1. Die Anzahl an erforderlichen Fahrzeugen pro Fahrtag (vgl. Kapitel 1 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung) und Fahrzeugtyp (Fahrzeugbedarf) ist vorgegeben unter Teil 1 des Preisblattes (Kalkulation), den Preisbestandteilen P1 und P4 zugrunde gelegt und dient als Kalkulations- und Abrechnungsgrundlage. Es erfolgt eine Vergütung gem. § 7 Verkehrsvertrag in den Preisbestandteilen P1 und P4.

Die Anzahl an erforderlichen Fahrzeugen pro Fahrtag und Fahrzeugtyp kann sich durch Leistungsanpassungen gem. Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung i. V. m. § 6 Verkehrsvertrag über die Vertragslaufzeit ändern.

2. Als tourenplanmäßige Zeit gilt ausschließlich Zeitbedarf für tourenplanmäßige Besetztfahrten (Zeitdauer pro Tour gem. Tourenplan). Als Tour gilt jede einzelne tourenplanmäßige Fahrt. Die tourenplanmäßige Zeit beginnt erst mit tourenplanmäßiger Abfahrt des Fahrzeuges an der Einrichtung bzw. bei den ersten abzuholenden SchülerInnen einer Tour und endet mit Ausstieg der Fahrgäste an den Einrichtungen (Hinfahrten) bzw. des jeweils letzten Fahrgastes der Rückfahrten (eine Tour meint dabei immer eine einzelne Fahrt von oder zur Einrichtung, d.h. Hin- und Rückfahrt gilt jeweils als eine Tour). Jede Tour wird entsprechend ihrer tourenplanmäßigen Zeit einer Klasse zugeordnet:

a) Für Touren mit dem **Fahrzeugtyp PKW und PKW-EMISSIONSFREI**:

- Tourenklasse 1: Tourenplanmäßige Zeit bis 29:59 Minuten;
- Tourenklasse 2: Tourenplanmäßige Zeit bis inkl. 59:59 Minuten (und ab 30:00 Minuten);
- Tourenklasse 3: Tourenplanmäßige Zeit ab 60:00 Minuten;

b) Für Touren mit dem **Fahrzeugtyp KOM**:

- Tourenklasse KOM 2: Tourenplanmäßige Zeit bis inkl. 59:59 Minuten;
- Tourenklasse KOM 3: Tourenplanmäßige Zeit ab 60:00 Minuten;

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Es erfolgt eine Vergütung gem. § 7 Verkehrsvertrag in den Preisbestandteilen P2 (Preis für Personal¹) und P3 (Preis für Laufleistung) auf Grundlage dieser Tourenklassen (vgl. Kapitel 2 zur Kalkulation). Zur Ermittlung der tourenplanmäßigen Zeit wird ausschließlich Google Maps eingesetzt.

Der zeitliche Mehrbedarf bei Fahrgastwechsel ist in der Tourenplanung bereits berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 6.1 der Leistungsbeschreibung. Diese Zeitwerte sind Teil der Tourenplanung und damit Teil der tourenplanmäßigen Zeit i.S.d. Abs 1. Nr. 2.

Für die Zuordnung zu den Tourenklassen ist allein die tourenplanmäßige Zeit maßgeblich. Andere Mengen werden nicht berücksichtigt! Etwaig erforderlicher Aufwand für Leerfahrten (Ein-/Ausrückfahrten Umsetzfahrten, ggf. längere Wartezeiten für Fahrgastein- oder ausstieg an den Einrichtungen, etc.) wird nicht gesondert vergütet, sondern ist vom Bieter durch einen adäquaten Aufschlag auf die Preise zu berücksichtigen. Dies betrifft bspw. insbesondere (d.h. nicht nur) Zeit für Leerfahrten vom Betriebsstandort zum ersten Fahrgast am Morgen sowie Ersatzfahrzeuge. Diesbezüglicher Aufwand wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen!

Sind in einem Los bei Betriebsbeginn keine Touren einer bestimmten Tourenklasse und eines bestimmten Fahrzeugtyps erforderlich, so ist dennoch ein Preis anzugeben, weil sich durch Leistungsanpassungen während der Vertragslaufzeit die Zuordnung der Touren zu Tourenklassen ändern kann. Zu Wertungszwecken wurden an den entsprechenden Stellen in den Preisblättern unter Preisbestandteil P2 und P3 unter Berücksichtigung der angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit jeweils 2 Touren pro Woche und Fahrzeugtyp angesetzt. Entsprechende Eintragungen finden sich in den Preisblättern entsprechend markiert.

Leistungsanpassungen nach Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung können dazu führen, dass sich die tourenplanmäßige Zeit ändert und dadurch ggf. Touren anderen Tourenklassen zugeordnet werden.

- (2) Der Bieter kalkuliert sein Angebot unter Verwendung der Preisblätter unter Anlage A zum Angebotsformular.
- a) Preisblatt a zur Kalkulation von Los 1;
 - b) Preisblatt b zur Kalkulation von Los 2;
 - c) Preisblatt c zur Kalkulation von Los 3;

¹ Wird auf einer Tour Begleitpersonal eingesetzt, so gilt als tourenplanmäßige Zeit einer Tour mit Begleitpersonalerfordernis die gesamte tourenplanmäßige Zeit dieser Tour. Es erfolgt keine anteilige Berechnung der tourenplanmäßigen Zeit einer Tour, falls Begleitpersonal nicht auf der ganzen Tour erforderlich ist.

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation
Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

- d) Preisblatt d zur Kalkulation von Los 4;
- e) Preisblatt e zur Kalkulation von Los 5;
- f) Preisblatt f zur Kalkulation von Los 6;
- g) Preisblatt g zur Kalkulation von Los 7;
- h) Preisblatt h zur Kalkulation von Los 8;
- i) Preisblatt i zur Kalkulation von Los 9;
- j) Preisblatt j zur Kalkulation von Los 10;

nach den dort jeweils vorgegebenen Preisbestandteilen P1 bis P4. Dabei gilt:

1. Es sind alle Preise wie gefordert anzugeben. In jedem Preisbestandteil sind alle geforderten Preise zwingend anzugeben. Die Vorgaben in den Kalkulationsschemata unter Teil 1 sowie in diesem Dokument sind zu beachten;
 2. Die Einheitspreise sind netto anzugeben; Der anzuwendende Umsatzsteuersatz U1 bzw. U2 ist vom Bieter am Ende der Kalkulation anzugeben. Die Verantwortung für die zutreffende Angabe bezüglich der Umsatzsteuerbefreiung trägt der Bieter.
 3. Eintragungen sind nur in den rot umrandeten Feldern zu tätigen. Weitere Eintragungen, Abänderungen, Streichungen oder Ergänzungen an den vorgedruckten Texten und Positionen sind unzulässig;
 4. Fallen für einen Preisbestandteil keine Kosten an, so ist dies eindeutig durch die Eintragung einer „0“ kenntlich zu machen;
 5. die angegebenen Einheitspreise gelten vorbehaltlich der möglichen Wertsicherung gem. § 7 Abs. 5 Verkehrsvertrag über die gesamte Vertragslaufzeit;
 6. die ausgefüllten Preisblätter sind dem Angebot beizulegen.
- (3) Die Vergütung erfolgt gem. § 7 Verkehrsvertrag auf Basis dieser Preisbestandteile. **Darüber hinaus erfolgt keine Vergütung.** In den jeweiligen Preisen in den Preisbestandteilen P1 bis P4 sind insgesamt alle Kosten der Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (4) Die Angebotskalkulation bezieht sich zu Wertungszwecken immer auf eine „Standardwoche“ mit 5 Schultagen (= 5 Fahrtage). Die tatsächliche Vergütung erfolgt jedoch pro tatsächlichem Fahrtag gem. § 7 Abs. 1 Verkehrsvertrag.
- (5) Will ein Bieter ein Angebot auf mehrere Lose abgeben, so ist für jedes Los eine separate Preiskalkulation abzugeben. Eine Gesamtkalkulation über mehrere Lose ist nicht zulässig (vgl. Verfahrensleitfaden).
- (6) Alle angegebenen Preise gelten auch für Leistungsanpassungen i. S. d. Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung i. V. m. § 6 Verkehrsvertrag.

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

2 Preisbestandteile

2.1. Preisbestandteil P1 „Fahrzeugpreis“

Unter diesem Preisbestandteil sind insbesondere die Vorhaltung und Finanzierung der Fahrzeuge (Kapitaldienst), Abstellflächen und Betriebswerkstätten, Fahrzeugreserve, Fahrzeugversicherung oder Anmietung bzw. Leasing sowie ggf. Ladeinfrastruktur zu kalkulieren. Eine angemessene Fahrzeugreserve ist einzukalkulieren! Reservefahrzeuge werden nicht gesondert vergütet.

Preisbestandteil P1 besteht aus

1. Preisbestandteil P1.1 für den Fahrzeugtyp „PKW“,
2. Preisbestandteil P1.2 für den Fahrzeugtyp „PKW-EMISSIONSFREI“,
3. Preisbestandteil P1.3 für den Fahrzeugtyp „KOM“,

Für jeden Fahrzeugtyp sind jeweils sämtliche fahrzeugbezogenen Fixkosten für die Vorhaltung und Bereitstellung der Fahrzeuge zu kalkulieren.

Als Einheitspreis anzugeben ist je Fahrzeugtyp² ein

„Preis pro Fahrzeug und Fahrtag“

Dieser Preis wird jeweils mit der Anzahl der vorgegebenen und in den Preisblättern vorgetragenen erforderlichen Fahrzeuge je Fahrzeugtyp sowie der Zahl 5 (5 Fahrtage pro Standardwoche) multipliziert und ergibt so den jeweiligen Fahrzeugpreis pro Woche je Fahrzeugtyp in den Preisbestandteilen P1.1 bis P1.3. Die Zahl der erforderlichen Fahrzeuge ergibt sich aus der Tourenplanung und wird vom Auftraggeber im Kalkulationschema vorgegeben.

Die Summe dieser Fahrzeugpreise pro Woche Preisbestandteilen ergibt den „Fahrzeugpreis pro Woche“ (Gesamtpreis unter Preisbestandteil P1).

Die Vergütung erfolgt für jedes Fahrzeug auf Basis des Preises pro Fahrtag gem. § 7 Verkehrsvertrag für jeden Fahrtag, unabhängig davon, ob einzelne Fahrzeuge nur an einzelnen Wochentagen eingesetzt werden.

Eine weitere Vergütung erfolgt nicht! Darüber hinaus gehender Aufwand ist vom Bieter durch einen adäquaten Preisaufschlag zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere (d.h. nicht nur) die Vorhaltung von Ersatzfahrzeugen. Diesbezüglicher Aufwand wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen!

² Für alle im jeweiligen Los einzusetzenden Fahrzeugtypen.

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation
Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

2.2. Preisbestandteil P2 „Preis für Personal“

2.2.1. Grundsätzliches

Preisbestandteil P2 besteht aus

1. Preisbestandteil P2.1: Preis für Fahrpersonal und
2. Preisbestandteil P2.2: Preis für Begleitpersonal.

Der „Preis für Personal pro Woche“ (Gesamtpreis unter Preisbestandteil P2) ergibt sich aus der Summe aus dem „Preis pro Woche für Fahrpersonal“ unter Preisbestandteil P2.1 (vgl. 2.2.2) und dem „Preis pro Woche für Begleitpersonal“ unter Preisbestandteil P2.2 (vgl. 2.2.3).

Für jede Tour erfolgt eine Vergütung entsprechend der jeweiligen Tourenklasse. Die tatsächliche tourenplanmäßige Zeit einer jeden Tour ist mit Blick auf die Vergütung nur für die Zuordnung der einzelnen Touren zu den Tourenklassen relevant. Dies gilt auch für – dort nochmals nach Fahrzeugtypen differenziert – den Preisbestandteil P3.

Eine weitere Vergütung erfolgt nicht! Für die Zuordnung zu den Tourenklassen ist allein die tourenplanmäßige Zeit maßgeblich. Andere Mengen werden nicht berücksichtigt! Etwaig erforderlicher Aufwand für Leerfahrten (Ein-/Ausrückfahrten Umsetzfahrten, ggf. längere Wartezeiten für Fahrgastein- oder ausstieg an den Einrichtungen, etc.) wird nicht gesondert vergütet, sondern ist vom Bieter durch einen adäquaten Aufschlag auf die Preise zu berücksichtigen. Dies betrifft bspw. insbesondere (d.h. nicht nur) Zeit für Leerfahrten vom Betriebsstandort zum ersten Fahrgast am Morgen sowie Ersatzfahrzeuge. Diesbezüglicher Aufwand wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen!

Beispiel: Eine Tour (PKW) mit einer tourenplanmäßigen Zeit von 32,0 Minuten ist gem. Kapitel 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Tourenklasse 2 zuzuordnen. Es erfolgt für diese Tour eine Vergütung auf Basis des kalkulierten Preises für Tourenklasse 2 pro Fahrttag gem. § 7 Verkehrsvertrag.

Hinweis: Der vorliegende Auftrag unterfällt dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz BW (LTMG).

Dem Personal (Fahr- und Begleitpersonal) ist bei der Ausführung der Leistung im freigestellten Schülerverkehr ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht; während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts sind umzusetzen.

In der aktuellen Fassung des Manteltarifvertrags privater Kraftomnibusverkehr in Baden-Württemberg i. V. m. dem Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe (jeweils WBO und ver.di) wird der fachliche Geltungsbereich dieser Tarif-

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

verträge auch auf alle freigestellten Verkehre – wie den hier vorliegenden Schülerverkehr – erstreckt. Die Vergabestelle geht daher davon aus, dass eine Vergütung mindestens auf dem Niveau dieser Tarifverträge erfolgen muss.

2.2.2. Preisbestandteil P2.1 „Preis für Fahrpersonal“

Zu kalkulieren ist hier insbesondere der Lohn für das Fahrpersonal.

Als Einheitspreis anzugeben ist für jede Tourenklassen jeweils ein Preis

„Preis für Fahrpersonal“ pro Tour in der jeweiligen Tourenklasse.

Jeder dieser Preise wird mit der jeweils vorgegebenen und im Preisblatt voreingetragenen Anzahl an Touren in der entsprechenden Tourenklasse pro Woche multipliziert und ergibt so den „Preis pro Woche für Fahrpersonal je Tourenklasse“. Die Summe dieser Preise ergibt den „Preis pro Woche für Fahrpersonal“.

2.2.3. Preisbestandteil P 2.2 „Preis für Begleitpersonal“

Zu kalkulieren ist hier insbesondere der Lohn für das Begleitpersonal.

Als Einheitspreis anzugeben ist für jede Tourenklassen jeweils ein Preis

„Preis für Begleitpersonal“ pro Tour in der jeweiligen Tourenklasse.

Jeder dieser Preise wird mit der jeweils vorgegebenen und im Preisblatt voreingetragenen Anzahl an Touren in der entsprechenden Tourenklasse, für die Begleitpersonal erforderlich ist, pro Woche multipliziert und ergibt so den „Preis pro Woche für Begleitpersonal je Tourenklasse“. Die Summe dieser Preise ergibt den „Preis pro Woche für Begleitpersonal“.

Begleitpersonal wird immer nur auf ganzen Touren eingesetzt.

In bestimmten Losen ist zum Kenntnisstand des Auftraggebers zum Ausschreibungszeitpunkt kein Begleitpersonal erforderlich. Ein entsprechender Bedarf kann jedoch auch in diesen Losen über die Vertragslaufzeit – bereits vor Betriebsaufnahme – entstehen. Der Auftragnehmer hat sodann Begleitpersonal einzusetzen (vgl. Leistungsbeschreibung Kapitel 1 Abs. 2 UAbs. 4). Es ist daher in jedem Los ein Preis für Begleitpersonal wie oben beschrieben anzugeben. Zu Wertungszwecken wird in den Losen, in denen zum Ausschreibungszeitpunkt gem. Anlage L1 noch kein Bedarf für Begleitpersonal besteht, zur Angebotswertung davon ausgegangen, dass auf 10 % der Touren je Tourenklasse (kaufm. gerundet auf die erste Nachkommastelle) Begleitpersonal einzusetzen ist. Sie dienen allein der Angebotswertung.

2.3. Preisbestandteil P3: Preis für Fahrleistung

Hier sind insbesondere Strom- bzw. Kraftstoffverbrauch, Wartung, Instandhaltung und Verschleiß (z.B. Reifen, Bremsbeläge etc.) zu kalkulieren.

Preisbestandteil P3 besteht aus

1. Preisbestandteil P3.1 für den Fahrzeugtyp „PKW“,

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

2. Preisbestandteil P3.2 für den Fahrzeugtyp „PKW-EMISSIONSFREI“.
3. Preisbestandteil P3.3 für den Fahrzeugtyp „KOM“.

Der „Preis für Fahrleistung pro Woche“ (Gesamtpreis unter Preisbestandteil P3) ergibt sich aus der Summe der Preise „Preis pro Woche für Fahrleistung“ je Fahrzeugtyp in den Preisbestandteilen P3.1 bis P3.3.

Als Einheitspreis anzugeben ist je Fahrzeugtyp³ für jede Tourenklasse jeweils ein

„Preis für Fahrleistung“ pro Tour in der jeweiligen Tourenklasse.

Jeder dieser Preise wird mit der jeweils vorgegebenen und im Preisblatt voreingetragenen Anzahl an Touren in der entsprechenden Tourenklasse pro Woche multipliziert und ergibt so den „Preis pro Woche für Fahrleistung je Tourenklasse“ für die jeweiligen Fahrzeugtypen. Die Summe dieser Preise ergibt jeweils den „Preis pro Woche für Fahrleistung“ je Fahrzeugtyp in den Preisbestandteilen P3.1 bis P3.3.

Eine weitere Vergütung erfolgt nicht. Für die Zuordnung zu den Tourenklassen ist allein die tourenplanmäßige Zeit maßgeblich. Andere Mengen werden nicht berücksichtigt! Etwaig erforderlicher Aufwand für Leerfahrten (Ein-/Ausrückfahrten Umsetzfahrten, ggf. längere Wartezeiten für Fahrgastein- oder ausstieg an den Einrichtungen, etc.) wird nicht gesondert vergütet, sondern ist vom Bieter durch einen adäquaten Aufschlag auf die Preise zu berücksichtigen. Dies betrifft bspw. insbesondere (d.h. nicht nur) Zeit für Leerfahrten vom Betriebsstandort zum ersten Fahrgast am Morgen sowie Ersatzfahrzeuge. Diesbezüglicher Aufwand wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen!

Die jeweiligen Besetzkilometer (d.h. tourenplanmäßige Kilometer) liegen der Tourenplanung für die Bieter zu Kalkulationszwecken **nachrichtlich** bei.

Zur Angebotswertung wird davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge des Typs PKW-EMISSIONSFREI auf den jeweils längsten Touren (Kriterium tourenplanmäßige Zeit) eingesetzt werden. Es gilt Kapitel 2 Abs. 1 Nr. 3 der Leistungsbeschreibung.

2.4. Preisbestandteil P4 „Preis für Overhead- und Regie“

Zu kalkulieren sind hier sämtliche Kosten, die nicht ausdrücklich Bestandteil von P1 bis P3 sind, beispielsweise Geschäftsführungskosten, Betriebshaftpflicht sowie Kosten für Personalverwaltung und Betriebsleitstelle. Als Einheitspreis anzugeben ist ein

„Preis für Overhead- und Regie pro Fahrtag und Fahrzeug“.

Dieser Preis wird jeweils mit der vorgegebenen und im Preisblatt voreingetragenen erforderlichen Anzahl der erforderlichen Fahrzeuge aller Fahrzeugtypen im jeweiligen Los

³ Für alle im jeweiligen Los einzusetzenden Fahrzeugtypen.

Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung: Vorgaben zur Angebotskalkulation

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

sowie der Zahl 5 (5 Fahrtage pro Woche) multipliziert und ergibt so den Gesamtpreis unter Preisbestandteil P4 „Preis für Overhead- und Regie pro Woche“.

2.5. Wochenvollkostenpreis WVP

Die Summe der Gesamtpreise der Preisbestandteile unter P1 bis P4 je Los ergeben in der Summe den jeweiligen „Wochenvollkostenpreis WVP netto“. Dieser ergibt zzgl. dem anzuwendenden Umsatzsteuersatz U den „Wochenvollkostenpreis WVP brutto“.

Der Umsatzsteuersatz U1 bzw. U2 ist bieterseitig anzugeben. Voreingetragen sind 7% (U1) für Touren unter 50 km und 19% (U2) für längere Touren. Beide Umsatzsteuersätze können von einem Bieter, der für die vorliegende Leistung umsatzsteuerbefreit ist, jeweils auf „0 %“ verändert werden. Hierfür ist das entsprechende Drop-Down-Menü zu wählen.

Die Umsatzsteuersätze U, U1 und U2 im Preisblatt dienen zu Wertungszwecken. Die jeweilige Anzahl an Touren bis bzw. über 50 km sind zu Wertungszwecken voreingetragen. Zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes U werden die Umsatzsteuersätze U1 und U2 zunächst entsprechend gewichtet und dann addiert. Die Gewichtung erfolgt durch Multiplikation des Umsatzsteuersatzes U1 mit der Anzahl der Touren bis 50 km bzw. Umsatzsteuersatz 2 mit der Anzahl der Touren ab 50 km, jeweils geteilt durch die Anzahl aller Touren im Los.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt jedoch nach der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, es sei denn, der Bieter hat 0% angegeben. Im Falle der Angabe von 0 % trägt der Bieter das Risiko einer falschen Angabe und muss für die jeweilige Differenz des Bruttopreises bei falscher Angabe einstehen.

Im Preisblatt wird automatisch der Wochenvollkostenpreis netto sowie der Wochenvollkostenpreis brutto nachrichtlich angegeben.

2.6. Berechnung des Wertungspreises (Wertungspreis WP brutto)

Vgl. Ziffer 6.2 des Verfahrensleitfadens.